

(nicht R., aber andere scheinen Suarez so zu verstehen). Suarez will ganz dasselbe wie Bellarmin (De laicis III 6): „Sublato iure positivo non est maior ratio, cur ex multis aequalibus unus potius quam alius dominetur“, d. i. wenn kein positiver Rechtstitel vorliegt. (Zu Bellarmin vgl. den Aufsatz: „Zur Staatslehre des Kardinals Bellarmin“ oben S. 161 ff.) Einer dieser möglichen positiven Rechtstitel, nicht ein „naturrechtlicher“, ist nach Taparelli etwa die Stellung eines Großfamilien-Hauptes. So wie sonst etwa die Stimme eines herrenlosen Volkes, so „kann“ hier die eindeutige Situation jemand zum Träger der politischen Machtbestimmung (z. B. in plötzlicher Gefahr) machen. Suarez berücksichtigt also die abstrakte Lage, ohne die positiven Möglichkeiten zu leugnen; Taparelli faßt die positiven Möglichkeiten ins Auge, ohne den Suarezischen Fall zu leugnen. Wenn R. (205) Bellarmin so zu verstehen scheint, als ob dieser die Übertragung der Gewalt — und gar im monarchischen Sinne — vorschreibe, so geht aus vielen Parallelstellen der Sinn der Stelle (De laicis III 6 tertio) klar hervor: Bellarmin (wie Suarez) gebraucht manchmal „potestas“ synonym mit „regimen“ oder „principatus“. Somit sagt er: Ob die Demokratie (die ja einige Sätze später, quarto, als ganz erlaubt erklärt wird) besteht oder nicht, es muß eine „Regierung“, eine Exekutive geben, und dieser, wenn sie rechtmäßig ist, muß der einzelne sich beugen. Diese wichtige Unterscheidung zwischen Staatsgewalt und Regierung ist auch von Belang für einige Äußerungen Leos XIII. und Pius' X. (vgl. dessen Schreiben über den Sillon: AAS 1910, 607 ff.). — Diese vorläufigen Hinweise mögen ein kleiner Beitrag sein zu einem schwierigen Thema und ein Dank für die vielfach bedeutende Förderung, die R. durch sein Werk ihm hat zuteil werden lassen. J. Gemmel S. J.

Wulffen, Erich, Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters. Lex.-8°. (476 S.) Berlin 1926, Langenscheidt. M 24.—; Gzl. M 32.—

W. hat im gegenwärtigen Werk das Material seiner früheren zweibändigen Kriminalpsychologie neu geordnet zusammengefaßt. Er ist für seine Aufgabe außerordentlich vorbereitet durch eine dreißigjährige praktische Tätigkeit als Staatsanwalt, Richter und gegenwärtiger Leiter der sächsischen Strafjustizverwaltung. Im Gegensatz zur Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher kommt es ihm darauf an, zu zeigen, daß die inneren Zustände des Rechtsbrechers bloß Spielarten der normalen Seelentätigkeiten sind, von denen sie nur graduell abweichen. Das Werk teilt sich in vier Bücher: die Individualpsychologie (100 Seiten), die Kriminalanthropologie und -soziologie (70 S.), die allgemeine Kriminalpsychologie, die das den Verbrechen Gemeinsame bespricht (130 S.) und das Besondere der einzelnen Verbrechen hervorhebt (130 S.). Unter den Quellen legt der Verfasser den Hauptwert nicht auf die Kriminalstatistik, sondern auf die Kasuistik der einzelnen Fälle, aus denen man erst die wirklichen Ursachen kennen lerne. Das Nachfühlen ist meist nicht unmöglich, da ja die Anlagen zu den Taten den Menschen gemeinsam sind. Für die Einfühlung in die Seele des Verbrechers findet W. die glänzendsten Vorbilder in den großen Dichtern, z. B. Shakespeare, Schiller, Dostojewski.

Das Buch über Individualpsychologie überblickt die Hauptkapitel der empirischen Psychologie, wobei alles möglichst durch Beispiele der Kriminologie belegt wird. Es wäre unbillig, hier als Psychologe mit vielen Einzelaussstellungen zu kommen. Wir wollen es lieber begrüßen, daß sich der Kriminologe mit solchem Ernst und Erfolg in die Psychologie hineingelegt hat. Seinem Zweck entsprechend bespricht W. die Erkenntnisfähigkeiten nur kurz und legt den Hauptnachdruck auf die für die Anwendung wesentlicheren Kapitel des Gefühls- und Willenslebens, die Instinkte und Triebe (Spieltrieb, Nachahmungstrieb, Suggestion, Verstellungstrieb, Aneignungstrieb, Zerstörungstrieb), die niederen und höheren Gefühle, Willen,

Charakter, Traum, Hypnose. Mit Freude kann man feststellen, wie die Überzeugung von der Willensfreiheit trotz alles Ansturmes der letzten Jahrzehnte dem Praktiker sich wieder aufgedrängt hat. Der Wille, heißt es, hat eine relative Freiheit; er kann sich zwischen einem durch die ganze Persönlichkeit bedingten Maximum und Minimum entscheiden (diese Begrenzung gibt die Tatsachen vorzüglich wieder). Die Verantwortlichkeit ist mit der relativen Willensfreiheit gegeben, „solange ein Auch-anders-können vorliegt“.

Über die Verantwortlichkeit in einzelnen Umständen wird geurteilt: Bei den Schwindeleien des Morphinisten zur Beschaffung von Morphinium ist freie Willensbestimmung fast immer ausgeschlossen. Im allgemeinen wird in der Praxis bei Massenverbrechen der Einwand der Unzurechnungsfähigkeit nicht erhoben. Die Tat im Affekt wird milder beurteilt, z. B. Tötung aus getäuschter Liebe. Bei Affekten von besonderer Höhe und Dauer tritt wohl Trübung und Aufhebung des Bewußtseins ein, so daß die Zurechnung fehlt. Über den Traum heißt es: Im allgemeinen sinkt beim Normalen im Traum das moralische Niveau; bisweilen sind es Wunscherfüllungen der sog. latenten Kriminalität, verheimlichte Strebungen und Befürchtungen. Der Traum läßt deshalb auf den Charakter schließen, aber erst, wenn man Serien von Träumen zusammennimmt.

Buch II behandelt die allgemeinen Fragen der Kriminalität. Gegenüber Lombroso mit seiner Lehre vom geborenen Verbrecher, der durch körperliche und seelische Zeichen wesentlich von der Norm geschieden sei, wird immer mehr anerkannt, daß der Verbrecher als solcher nicht geisteskrank ist, daß es zwar auch geborene Verbrecher gibt, aber keine eindeutige anatomische Kennzeichnung. — Weiter wird der Zusammenhang der Verbrechernatur mit der Entartung, Gaunersprache und Schrift gewürdigt. Die Schrift geht immer auf bestimmte Charaktereigenschaften, läßt aber offen, ob sich diese in Verbrechen äußern. Die Verschiedenheit der Rassen zeigt sich in der relativen Verteilung der Verbrechen; so überwiegt bei dem leidenschaftlichen Südländer das Verbrechen gegen die Person. Die „latente Kriminalität“ findet sich in jedem Normalen in seinen niedrigen, boshaften Gedanken und Wünschen, die der Wille noch nicht billigt. Auch wird hingewiesen auf die vielen unsittlichen Handlungen des gewöhnlichen Lebens, die nur deshalb keine Verbrechen sind, weil sie das Gesetz nicht verfolgt: so die Rücksichtslosigkeit in Handel und Verkehr, die übermäßige Genußsucht, die Summe von Verbrechen, die jeder Krieg mit sich bringt. Den Schandtaten gegenüber, die im Kriege geschehen, meint W., bedeuten die bürgerlichen Verbrechen eigentlich wenig.

In das Gebiet des Moralisten greifen die wohl übertriebenen Behauptungen über die notwendige wesentliche Milderung der Strafjustiz, die Ersetzung der langen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, die Verwerfung von Schuld und Strafe, an deren Stelle der Schutz der Gesellschaft treten müsse. Daß sich die moralische Schuld angesichts der Vererbung usw. schwer bemessen läßt, mag wohl stimmen, erlaubt aber doch nicht zu verfahren, als bestehe sie überhaupt nicht.

Buch III schildert die psychischen Zustände des Rechtsbrechers vor, in und nach der Tat. Neben der Gefühllosigkeit des Mörders beobachtet man doch manche Gefühle, wie Zuneigung zu Tieren oder Eitelkeit. Das Verbrechen schließt eine gewisse Verblendung ein, indem aus Leidenschaft einem kurzen Vergnügen die ganze Existenz geopfert wird. Nach der Tat beobachtet man zuweilen Gleichgültigkeit; das Denken und Fühlen erstarrt. W. sieht darin ein Sicherheitsventil der Natur, die sich vor der Ungeheuerlichkeit in eine Krankheit rettet. Andere Male bewirkt die Tat einen Rausch, besonders der Mord den Blutrausch; bei Hochstaplern entsteht das Hochgefühl der eigenen Leistung.

Manchmal wird die Tat unwillkürlich verraten (die Kraniche des Ibykus). Einige Verbrecher machen sich durch unruhige Neugier verdächtig, oder sie können sich von dem Andenken an die Tat nicht trennen; ein Massenmörder bewahrte unklugerweise die Personalausweise seiner Opfer. Bisweilen lockt der Tatort geheimnisvoll, ihn wieder zu besuchen, wie es Dostojewski so packend beschreibt. Im allgemeinen ist die Intelligenz des Verbrechers minderwertig. Es herrscht Faulheit und Arbeitsscheu vor. Mit dem Entschluß zur Tat findet er sich auf verschiedenste Weisen ab. Vulgäre Vorurteile lassen ja allgemein manches nicht als unerlaubt erscheinen, wie Blutrache, Duell, politischen Mord. Höhere Intelligenz hält eher vom Verbrechen zurück, teils wegen der moralischen Gesinnung, teils wegen der Einsicht in die Folgen für die eigene Stellung. Trotzdem ist die Intelligenz nicht immer ein genügender Zügel, wie eine Liste der vielen Verbrechen von Gebildeten, Gelehrten, ja Genialen erweist.

Viele Rätsel umschließt das Geständnis. Oft wird es aus Trotz, Schamgefühl oder Liebe zu andern verweigert. Bisweilen aber wird es als Sühne der eigenen Tat geleistet; es bringt dann innere Erholung, Achtung vor andern. In der Folgezeit deutet der Verbrecher seine Motive allmählich um; er verlegt einen Teil der Schuld in das Opfer, oder er setzt die Folgen der Tat herab; er kann sich sonst mit ihr nicht abfinden. Die Mittel, ein Geständnis zu erzwingen, können durch Übertreibung zu einem falschen Geständnis führen.

Der juristische Beweis, zumal der Indizienbeweis, bringt nach dem Verfasser nur eine hohe Wahrscheinlichkeit. Aus seiner reichen Erfahrung heraus macht W. manche Verbesserungsvorschläge zur gerichtlichen Hauptverhandlung wie zum Strafvollzug. Ist die Freiheitsberaubung zu lang, wie bei den Lebenslänglichen, so tritt später meist eine mehr oder weniger heftige Gemütskrankung auf. Hier rät er, durch die Hoffnung auf spätere Freiheit einzugreifen. Die von W. empfohlene Bekämpfung verbrecherischer Neigungen durch die Hypnose wird im allgemeinen weniger günstig beurteilt. Die Todesstrafe ist auch nach ihm im Interesse der allgemeinen Sicherheit nicht zu vermeiden.

Das letzte Buch arbeitet die Eigenheiten der verschiedenen Arten von Verbrechen heraus. Die besten Einteilungen stellen Gewohnheitsverbrecher, Leidenschaftsverbrecher, Gelegenheitsverbrecher einander gegenüber. Bei den Berufsverbrechern ist regelmäßig Unfähigkeit für soziale Arbeit, Arbeitsscheu, Neigung zu grobsinnlichem Genuß zu finden. Das erinnert schlagend an den uralten Spruch: Müßiggang ist aller Laster Anfang. Der Diebstahl beginnt oft mit Gelegenheitsvergehen; im Gefängnis wird dann häufig der verbrecherische Beruf ausgebildet. Bei der echten Kleptomanie bringt das Stehlen einen Rausch höchsten Glücksgefühls; doch handelt es sich gewöhnlich nur um gemeinen Diebstahl. Der Typus des Betrügers ist der Hochstapler, der in seiner Phantasiewelt lebt, an Schwindeleien und Abenteuern seine Freude hat. Der Typus des Mörders entwickelt sich oft infolge anderer Verbrechen. Sooft zwischen der Vernichtung des menschlichen Lebens und dem Gewinn ein zu großes Mißverhältnis besteht, wird man an geistig Minderwertige denken. Besonders Massenmörder waren oft geisteskrank, wie der Paranoiker Wagner. Der Elternmord erscheint in den niedersten Volksschichten weniger unnatürlich, weil der Verkehr in der lasterhaften Umgebung häufig sehr roh ist. Der Krieg war nicht ohne Einfluß auf die Kriminalität.

Diese Stichworte mögen genügen, auf den reichen Inhalt des Werkes, in dem der Verfasser seine Lebensarbeit sieht, hinzuweisen. Außer für den Psychologen bietet es reiche Belehrung besonders für den Ethiker und Moralisten. In nicht wenigen Punkten bedeutet es ein Zurückkehren zu gesünderen philosophischen Anschauungen.

J. Fröbes S. J.